

Förderrichtlinie

"Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, S-Pedelecs und Elektroroller für Ravensburg"

1. Zielsetzung der Förderung

Ravensburg hat mit dem Klimakonsens ambitionierte Zielen im Handlungsfeld Mobilität festgelegt:

- 50 % aller Wege werden bis 2030 aktiv zurückgelegt
- Reduzierung der Motorisierungsquote auf max. 500 Pkw / 1000 Einwohner bis 2030
- Reduzierung der MIV Verkehrsleistung in Ravensburg um 1/3 bis 2030

Ein Maßnahmenvorschlag der Klimakommission, der zur Erreichung der oben genannten Ziele beiträgt, ist die Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs. Ergänzend werden durch diese Förderrichtlinie auch Elektroroller und S-Pedelecs gefördert, wenn dafür ein mit Benzin oder Dieselkraftstoff betriebenes Fahrzeug (Klasse L1e-L7e und Klasse M1) dauerhaft ersetzt wird.

Mit der Förderrichtlinie "Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, S-Pedelecs und Elektroroller für Ravensburg" möchte die Stadt Ravensburg eine alternative Mobilität der Ravensburgerinnen und Ravensburger unterstützen und nachhaltig

- die Anzahl der Kfz-Fahrten in der Stadt verringern und dadurch entstehende Emissionen reduzieren,
- mehr Menschen aufs Rad bringen,
- Lastenräder als praktisches Verkehrsmittel für den Alltag sichtbar machen und
- den Kfz-Bestand im Stadtgebiet reduzieren.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf eines neuen zwei- oder dreirädrigen Lastenfahrrades für die private Nutzung. Es muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- verlängerter Radstand von mindestens 130 cm bei zweirädrigen Lastenrädern
- Zulassung für mindestens 40 kg Zuladung (ohne Fahrer)
- Transportmöglichkeit, die unlösbar mit dem Lastenrad verbunden ist, mit einem Transportvolumen von mindestens 140 Litern

Die Lastenaufbauten können für Waren oder Personen geeignet sein. Das Lastenfahrrad oder Lastenpedelec muss nach dem 01.01.2020 gekauft worden sein, um Förderung zu erhalten.

Gefördert wird weiterhin der Kauf eines neuen Elektrorollers (EG-Fahrzeugklasse L1e oder L3e) oder eines neuen S-Pedelecs (EG-Fahrzeugklasse L1e) für die private Nutzung, das in Ravensburg angemeldet werden muss. Der Elektroroller bzw. das S-Pedelec muss nach dem 01.01.2020 gekauft worden sein; das für den Elektroroller oder das S-Pedelec abgemeldete mit Benzin oder Dieselkraftstoff betriebene Fahrzeug (Klasse L1e-L7e und Klasse M1) muss mindestens seit 01.01.2018 auf den/die Antragsteller*in zugelassen sein.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Bürgerinnen und Bürger von Ravensburg, die ihre Mobilitätsgewohnheiten im Alltag ändern wollen und Wege suchen, ohne Auto oder Zweitwagen auszukommen. Pro Haushalt wird nur ein Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder Elektroroller gefördert. Antragsberechtigt ist, wer seinen Hauptwohnsitz in Ravensburg hat. Der Antragstellende muss ein Aktionslogo auf dem geförderten Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder Elektroroller anbringen.

4. Wie hoch ist die Förderung?

Der Kauf eines Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs wird mit 30 % der Anschaffungskosten inkl. Mehrwertsteuer bis zu einer maximalen Fördersumme von 800 Euro gefördert.

Haushalte, die die Leistungsvoraussetzungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfüllen (Hartz IV-Leistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag), erhalten jeweils eine um 200 Euro erhöhte Förderung beim Kauf eines Lastenfahrrads oder eines Lastenpedelecs.

Der Kauf eines Elektrorollers oder eines S-Pedelecs wird mit 20 % der Anschaffungskosten inkl. Mehrwertsteuer bis zu einer maximalen Fördersumme von 800 Euro gefördert.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich das geförderte Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder den geförderten Elektroroller mindestens drei Jahre nach Erhalt der Förderung im eigenen Haushalt zu nutzen.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ravensburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Wie funktioniert die Förderung?

Die Antragstellung ist ab dem 01.12.2020, 8 Uhr möglich und muss bis spätestens 31.08.2021 erfolgt sein. Für Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, S-Pedelecs und Elektroroller, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.11.2020 gekauft wurden, muss die Antragsstellung bis spätestens 15.12.2020, 8 Uhr erfolgen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter umwelt@ravensburg.de (Betreff: Frage zum Förderantrag nachhaltige Mobilität).

- (1) Senden Sie den Förderantrag zusammen mit allen nachstehenden Anlagen in einem pdf- Dokument mit max. 5 MB an die Stadt Ravensburg: umweltamt@ravensburg.de (Betreff: Förderantrag nachhaltige Mobilität)
 - Ausgefüllter und unterschriebener *Förderantrag*
 - Geeigneter Nachweis über den 1. Wohnsitz in Ravensburg bspw. durch eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
 - Schriftliches Angebot über das gewünschte und der Förderrichtlinie entsprechende Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder Elektroroller (inkl. Angabe der Modellbezeichnung und wenn möglich mit Abbildung).
 - Für Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, S-Pedelecs und Elektroroller, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.11.2020 gekauft wurden, muss eine Rechnung datiert nach dem 01.01.2020 beigefügt werden.
 - *Lastenfahrrad/ Lastenpedelec*: für den Zuschuss für berechnete Familien: aktueller Leistungsbescheid
- (2) Die Stadt Ravensburg prüft Ihren Antrag nach Reihenfolge des Eingangs und sendet Ihnen bei einem positiven Ergebnis einen Zuwendungsbescheid zu, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Der Förderbescheid ist bis zum 31.10.2021 gültig. Für Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, S-Pedelecs und Elektroroller, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.11.2020 gekauft wurden, gilt der Förderbescheid bis zum 30.12.2020. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.
- (3) Nach Erhalt des Förderbescheides haben Sie bis zum 31.10.2021, Zeit sich Ihr Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder Ihren Elektroroller zu kaufen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.

- (4) Nach dem Kauf des Lastenfahrrades, Lastenpedelecs, S-Pedelecs oder Elektrorollers reichen Sie folgende Unterlagen bis zum 30.11.2021, bei der Stadt Ravensburg ein:
- Ausgefüllten und unterschriebenen [Verwendungsnachweis](#)
 - eine Kopie der Rechnung inklusive der Fahrgestellnummer, falls nicht bereits bei der Beantragung zugesendet
 - einen Zahlungsnachweis (bspw. Kopie des Kontoauszuges in Kopie, Barzahlungsquittung oder ähnliches in Kopie)
 - Foto des geförderten Lastenfahrrades, Lastenpedelecs, S-Pedelecs oder Elektrorollers mit dem gut sichtbar und dauerhaft angebrachten Förderaufklebers. Der Aufkleber geht Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid zu.
 - *S-Pedelec/ Elektroroller*: Abmeldungsbescheinigung eines mit Benzin oder Dieselmotors betriebenen Fahrzeugs (Klasse L1e-L7e und Klasse M1) datiert nach dem 01.01.2020, welches seit mindestens 01.01.2018 in Ihrem Besitz ist.

Für Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, S-Pedelecs und Elektroroller, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.11.2020 gekauft wurden, reichen Sie die genannten Unterlagen bereits bis zum 15.01.2021 ein.

- (5) Die Stadt Ravensburg überweist Ihnen zeitnah den Förderbetrag auf Ihr Konto.

6. Sonstige Zuschussbestimmungen

- i. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und des Kreises in Betracht. Eine Doppelförderung durch EU, Bund oder Land ist ausgeschlossen.
- ii. Pro Haushalt kann ein Fahrzeug gefördert werden.
- iii. Die geförderten Lastenfahrräder, Lastenpedelecs und Elektroroller müssen für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) für den privaten Gebrauch durch den Antragssteller gehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre nach Kauf des Lastenfahrrads, Lastenpedelecs, S-Pedelecs oder Elektrorollers. Der Antragstellende verpflichtet sich, einen Verkauf vor Ablauf der Zweckbindungsfrist dem Umweltamt der Stadt Ravensburg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall vollständig zurückzuzahlen. Eine Rückforderung kann ebenfalls erfolgen, falls das Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder der Elektroroller aufgrund von Schäden oder Diebstahl vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann.
- iv. Die Zuwendung ist darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- v. Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Ravensburg zurückzuzahlen.
- vi. Erfolgt die Rückzahlung der Zuwendung nicht bis zu dem entsprechenden Termin, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- vii. Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- viii. Bei Verkauf des Lastenfahrrades, Lastenpedelecs, S-Pedelec oder Elektrorollers vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Verkauf muss der Stadtverwaltung vorab gemeldet werden.
- ix. Falschangaben oder ein vorzeitiger Weiterverkauf des Lastenfahrrades, Lastenpedelecs, S-Pedelecs oder Elektrorollers ohne Meldung an die Stadt Ravensburg werden als Subventionsbetrug geahndet.
- x. Die Stadtverwaltung behält sich vor, das Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder den Elektroroller innerhalb der Haltungsdauer von drei Jahren vorführen zu lassen, um die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.